

Haushaltssatzung der Stadt Laubach für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 94 ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S.90, 93), hat die Stadtverordnetenversammlung am 14.12.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	27.216.801 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	27.650.576 EUR
mit einem Saldo von	- 433.776 EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Saldo von	0 EUR

mit einem **Fehlbedarf** von - 433.776 EUR

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	742.424 EUR
---	-------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.191.694 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.193.232 EUR
mit einem Saldo von	- 2.001.538 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.001.538 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.197.995 EUR
mit einem Saldo von	803.543 EUR

mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von - 455.571 EUR

festgesetzt.

Der veranschlagte Fehlbedarf im Ergebnishaushalt 2024 wird bei der Aufstellung des Jahresabschlusses unter Inanspruchnahme von Überschussmitteln der ordentlichen Rücklage ausgeglichen. Der Ergebnishaushalt gilt damit als **ausgeglichen** im Sinne des § 92 Abs. 5 HGO i.V.m. § 24 GemHVO. Der Finanzhaushalt wird über ungebundene liquide Mittel ausgeglichen.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2024 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **2.001.538 EUR** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2024 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **1.400.000 EUR** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite die im Haushaltsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **2.000.000 EUR** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	500 v.H.
auf	
b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	500 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	420 v.H.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wird nicht benötigt.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans am 14.12.2023 beschlossene Stellenplan.

§ 8

- (1) Als nicht erheblich im Sinne des § 100 (1) Satz 3 HGO und damit nicht der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürftig gelten
1. alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen, die aufgrund gesetzlicher, tariflicher oder bestehender vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind,
 2. alle über und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu **10.000 EUR**.
- (2) Anstelle der Grenze von **10.000 EUR** nach Abs. 1 Ziffer 2 gilt für überplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen
1. im Ergebnishaushalt die Grenze von **20.000 EUR**, sofern dadurch das Budget um nicht mehr als 25 v.H. überschritten wird,
 2. bei Investitionsmaßnahmen im Finanzhaushalt die Grenze von **20.000 EUR**, sofern dadurch das Investitionsbudget (Maßnahmenbudget) einschließlich der in früheren Jahren bereitgestellten Mittel nicht um mehr als 25 % überschritten wird.
- (3) Die Zuständigkeit zur Entscheidung über die Leistung von nicht erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird im Einzelfall bei einem Betrag bis zu
- a) **10.000 EUR** auf den Bürgermeister
 - b) **20.000 EUR** auf den Magistrat

übertragen.

Die übrigen Regelungen des § 100 HGO bleiben hiervon unberührt.

- (4) Der erhebliche Umfang bisher nicht veranschlagter oder zusätzlicher Aufwendungen oder Auszahlungen im Sinne von § 98 Abs. 2 Nr. 3 HGO wird auf 3% des veranschlagten Gesamtbetrages der Aufwendungen (Ergebnishaushalt) bzw. der Auszahlungen (Finanzhaushalt) festgesetzt.

§ 9

Als Wertgrenze werden festgesetzt für den Begriff des Vorhabens von nur geringer finanzieller Bedeutung im Sinne § 12 Abs. 4 GemHVO Beträge von weniger als **50.000 EUR**

§ 10

Die Aufwendungen, Erträge, Einzahlungen und Auszahlungen der einzelnen Produkte bilden gem. § 4 GemHVO eine Bewirtschaftungseinheit (Budget).

Die in § 20 Abs. 1 GemHVO geregelte gegenseitige Deckungsfähigkeit gilt nicht für Personal- und Versorgungsaufwendungen sowie für bilanzielle Abschreibungen.

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen sind gem. § 20 Abs. 2 GemHVO über alle Teilhaushalte hinweg untereinander und gegenseitig deckungsfähig.

Die in einem Produkt veranschlagten Auszahlungen für Investitionen sind gem. § 20 Abs. 3 GemHVO gegenseitig deckungsfähig.

Gemäß § 20 Abs. 5 werden zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Budgets für einseitig deckungsfähig innerhalb eines Teilhaushaltes erklärt.

Die Ansätze für Aufwendungen eines Budgets werden gem. § 21 Abs. 1 GemHVO für übertragbar erklärt.

Mehrerträge können i. S. d. § 19 Abs. 2 GemHVO für bestimmte Mehraufwendungen verwendet werden. Dies gilt gem. § 19 Abs. 4 GemHVO für Mehreinzahlungen für bestimmte Mehrauszahlungen entsprechend.

35321 Laubach, 02.11.2023

Der Magistrat der Stadt Laubach

gez. Matthias Meyer
(Bürgermeister)